

GZ: D124.3614/22 2022-0.522.983 E-Mail: dsb@dsb.gv.at



### BESCHEID

## SPRUCH

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die Datenschutzbeschwerde von (Beschwerdeführer), vertreten durch den Verein noyb - Europäisches Zentrum für digitale Rechte, vom 2. Februar 2021 gegen die KSV 1870 Information GmbH (Beschwerdegegnerin), vertreten durch die Putz & Rischka Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wegen einer behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung wie folgt:

- 1. Der Beschwerde wird <u>stattgegeben</u> und es wird <u>festgestellt</u>, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, indem sie anlässlich seines Auskunftsbegehrens nach Art. 15 DSGVO zunächst eine ihn betreffende Melderegisterabfrage eingeholt und seine personenbezogenen Daten in der Folge in dem von ihr betriebenen Dateisystem "Wirtschaftsdatenbank" gespeichert hat.
- 1. Der Beschwerdegegnerin wird amtswegig aufgetragen, innerhalb einer <u>Frist von zwei</u> <u>Wochen</u> bei sonstiger Exekution, die den Beschwerdeführer betreffende Eintragung aus dem von ihr betriebenen Dateiensystem "Wirtschaftdatenbank" zu löschen.

Rechtsgrundlagen: §§ 1, 18 Abs. 1 sowie 24 Abs. 1 und Abs. 5 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBI. I Nr. 165/1999 idgF; Art. 5 Abs. 1 lit. b und c, Art. 6 Abs. 1 lit. f und Abs. 4, Art. 12 Abs. 4, Art. 51 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 lit. f, Art. 58 Abs. 2 lit. d sowie Art. 77 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: DSGVO), ABI. Nr. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; § 152 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194/1994; §16a des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBI. Nr. 9/1992.

### BEGRÜNDUNG

## A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

1. Mit der verfahrenseinleitenden Eingabe vom 2. Februar 2021, ho. eingelangt am 8. Februar 2021, erhob der <u>Beschwerdeführer</u> wegen einer Art. 5 und Art. 6 DSGVO zuwiderlaufenden Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eine Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO, beantragte die Feststellung der Rechtsverletzung und regte die Verhängung eines Verarbeitungsverbotes sowie einer Geldbuße an.

Begründend führte er hierzu zusammengefasst aus, ursprünglich ein Auskunftsbegehren nach Art. 15 DSGVO an die Beschwerdegegnerin gerichtet und in diesem bereits der Verarbeitung seiner im Rahmen des Auskunftsbegehrens erhobenen Daten zu anderen Zwecken als dessen Beantwortung explizit widersprochen zu haben. Im Rahmen der folglich erteilten Negativauskunft sei ihm jedoch mitgeteilt worden, dass "nach Erhalt [seiner] Anfrage nunmehr in der Wirtschaftsdatenbank zu [seiner] Person die von [ihm] bekannt gegebenen Stammdaten im Rahmen der Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO [1994] verarbeitet würden." Hierin liege eine Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung gemäß Art. 5 und Art. 6 Abs. 4 DSGVO, da die Weiterverarbeitung zum Zweck des Gewerbes nach § 152 GewO 1994 nicht mit dem ursprünglichen Weiterverarbeitungszweck "Beantwortung des Auskunftsbegehrens" vereinbar sei. Auch lägen keine (andere) Rechtsgrundlage iSd Art. 6 Abs. 1 DSGVO oder überwiegende berechtigte Interessen der Beschwerdegegnerin vor. Im Übrigen sei die Beschwerdegegnerin diesbezüglich auch ihren Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO nicht nachgekommen, was ebenfalls die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund von berechtigten Interessen in Zweifel ziehe. Angesichts dieses Anlassfalles bestehe der Verdacht, dass die Beschwerdegegnerin Angaben aus Auskunftsbegehren systematisch dazu verwende, ihre "Wirtschaftsdatenbank" zu erweitern. Diese systematische Verletzung von Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 DSGVO bedürfe eines umgehenden generellen Verarbeitungsverbotes nach Art. 58 Abs. 2 lit. f DSGVO.

2. Mit seiner ergänzenden Eingabe vom 17. März 2021 übermittelte der <u>Beschwerdeführer</u> ein Konvolut an Unterlagen, welches die Beschwerdegegnerin aus Anlass der medialen Berichterstattung über die Einbringung der verfahrensgegenständlichen Beschwerde bei der Datenschutzbehörde dem Beschwerdeführer (sowie der Datenschutzbehörde am 17. Februar 2021 und 2. März 2021) übermittelt

hatte. Diesem Konvolut lag auch eine mit 11. Februar 2021 datierte und an den Beschwerdeführer gerichtete Auskunft der Beschwerdegegnerin nach Art. 15 DSGVO bei.

3. Aufgefordert zur Stellungnahme, brachte die <u>Beschwerdegegnerin</u> mit Schriftsatz vom 18. August 2021 im Wesentlichen Folgendes vor:

Aus Anlass von Auskunftsbegehren würde die Beschwerdegegnerin Daten von Auskunftswerbern standardisiert überprüfen und bei bislang unbekannten Auskunftswerbern eine Meldeabfrage veranlassen. Die Daten des Auskunftswerbers würden "anschließend als Nachweis für die Prüfung der Existenz verarbeitet werden". In diesem Sinn sei auch die Mitteilung an den Betroffenen über die Verarbeitung seiner Stammdaten im Rahmen des Gewerbes nach § 152 GewO 1994 zu verstehen. Wenn einer ihrer Kunden unter Darlegung eines rechtlichen Interesses eine Bonitätsauskunft zu einer Person beauftragte, könne sie die Person als bekannt und somit deren Existenz bestätigen. Dem Kunden würde jedoch keine darüberhinausgehende Bonitätsauskunft erteilt werden, wenn über die Stammdaten hinaus keine für die Bonitätsbeurteilung erforderlichen Daten verarbeitet würden. Hierin liege auch kein Verstoß gegen die Zweckbindung der durch die Meldeabfrage erhobenen Daten, "da diese der Auskunft im Rahmen des Gewerbes nach § 152 GewO dienen [würden] und zur Erteilung der wahrheitsgemäßen Auskunft über die Existenz des Auskunftswerbers erhoben worden [seien]." Schließlich sei die Verarbeitung der Daten des Beschwerdeführers auch aus dem Grund rechtskonform, da es der Beschwerdegegnerin möglich sein müsse, zu beweisen, dass eine etwaige Auskunft auch tatsächlich und rechtzeitig erteilt worden sei. Ein Auskunftswerber könne nicht verlangen, den Vorgang der Auskunftserteilung nicht aktenkundig zu machen, und überwiege dabei das Interesse der Beschwerdegegnerin, künftig auch den Beweis antreten zu können, dass sie der Auskunft fristgerecht und inhaltlich nachgekommen wäre.

Weiters brachte die Beschwerdegegnerin berechtigtes vor, dass etwaiges ein Geheimhaltungsinteresse des Beschwerdeführers nicht gegenüber einem Gewebetreibenden iSd § 152 GewO 1994 überwiegen könne. So hätten sowohl die Datenschutzbehörde wie auch das Bundesverwaltungsgericht bereits mehrfach festgestellt, dass bei der Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO 1994 die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht der Zustimmung der Betroffenen bedürfe, weil die offenkundig vom Gesetzgeber gewünschte und gebilligte Ausübung dieses Gewerbes ohne Sammlung von Daten nicht vorstellbar wäre. Es entspreche sohin ständiger Spruchpraxis der Datenschutzbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes, dass es geradezu Aufgabe von Auskunfteien sei, jene Daten zu ermitteln und vorrätig zu halten, die ihre Kunden für Bonitätsauskünfte auf Basis eines berechtigten Interesses benötigten. Auch sei keine Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung zu erkennen. Würde dem Standpunkt des Beschwerdeführers gefolgt, hieße dies, dass die Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO 1994 hinsichtlich noch unbekannter Auskunftswerber faktisch untersagt würde, wenn die Verarbeitung deren Stammdaten untersagt bzw. verunmöglicht würde.

Soweit der Beschwerdeführer negative Folgen durch die Aufnahme seiner Stammdaten in die Datenbank eines Gewerbetreibenden nach § 152 GewO 1994 monierte, wurde dem einerseits entgegengesetzt, dass kein den Beschwerdeführer betreffender Bonitätsscore errechnet worden sei, und andererseits darauf hingewiesen, dass es vielmehr zu Benachteiligungen des Beschwerdeführers im Geschäftsverkehrs oder auch bei Handlungen des täglichen Lebens kommen könne, wenn nicht einmal seine Stammdaten im Dateisystem der Beschwerdegegnerin verarbeitet würden. So könnte einem ihrer Kunden nicht einmal die Existenz des Beschwerdeführers bestätigt werden und Unternehmen könnten die Bearbeitung seiner Aufträge ablehnen.

Ergänzend wies die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass mit der Übermittlung der umfassenden Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO vom 11. Februar 2021 nicht nur die Verarbeitungszwecke beauskunftet, sondern auch alle erforderlichen Informationen gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO erteilt worden seien.

3. Im Rahmen des diesbezüglich eingeräumten Parteiengehörs vom 14. September 2021 erwiderte der Beschwerdeführer zusammengefasst, gar nicht in Abrede zu stellen, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Beantwortung des Auskunftsbegehrens sowie zu Beweiszwecken in diesem Zusammenhang gerechtfertigt sei. Beschwerdegegenstand sei jedoch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO 1994, denn die Beschwerdegegnerin habe die anlässlich des Auskunftsbegehrens erhaltenen personenbezogenen Daten in ihre "Wirtschaftsdatenbank" überführt, um sie dort zum Zweck der "Ausübung des Gewerbes nach § 152 GewO" zu verarbeiten.

Zur von der Beschwerdegegnerin geschilderten Praxis, aufgrund von Auskunftsbegehren standardisiert eine Meldeauskunft zu beantragen, führte der Beschwerdeführer ergänzend aus, dass die Einholung einer ZMR-Meldeauskunft zu einer weiteren Rechtsverletzung führe. Sofern die Beschwerdegegnerin nämlich über eine Abfrageberechtigung nach § 16 Abs. 5 MeldeG verfüge, habe sie der expliziten gesetzlichen Zweckbeschränkung, Meldeauskünfte zur erwerbsmäßigen Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen abzurufen, zuwidergehandelt. Dieser Verstoß gegen des MeldeG mache die gegenständliche Verarbeitung ebenfalls DSGVO-widrig. Außerdem sei hinsichtlich der Datenerhebung aus dem zentralen Melderegister keine Information nach Art. 14 DSGVO erteilt worden, auch nicht im Rahmen der erteilten Auskunft. Abschließend beantragte der Beschwerdeführer, die Datenschutzbehörde möge die Rechtswidrigkeit der konkret erfolgten Datenverarbeitung feststellen, nämlich der Einholung einer Melderegisterabfrage.

4. Erneut zur Stellungnahme aufgefordert, verwies die <u>Beschwerdegegnerin</u> im Rahmen ihrer Eingabe vom 24. Juni 2022 im Wesentlichen auf ihr bisheriges Vorbringen und wiederholte, dass sie in der verfahrensgegenständlichen "Wirtschaftsdatenbank", deren datenschutzrechtliche Verantwortliche sie sei, ausschließlich die Stammdaten des Beschwerdeführers verarbeite.

5. Mit Erledigung der Datenschutzbehörde vom 28. Juni 2022 wurde dem <u>Beschwerdeführer</u> diesbezüglich Parteiengehör eingeräumt. In seiner ergänzenden Eingabe vom 18. Juli 2022 monierte der Beschwerdeführer erneut, dass die Beschwerdegegnerin sich inhaltlich nicht zum Beschwerdegegenstand äußere und verweis auf sein bisheriges Vorbringen.

# B. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand ist die Frage, ob die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, indem sie anlässlich seines Auskunftsbegehrens nach Art. 15 DSGVO

- a) eine ihn betreffende Melderegisterabfrage eingeholt und
- b) seine personenbezogenen Daten in der Folge in dem von ihr betriebenen Dateisystem "Wirtschaftsdatenbank" gespeichert hat.

## C. Sachverhaltsfeststellungen

C.1. Bei der Beschwerdegegnerin handelt es sich um eine zur FN 308571g eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 1120 Wien. Sie betreibt (unter anderem) das Gewerbe der Auskunftei über Kreditverhältnisse iSd § 152 GewO 1994, führt im Rahmen dieser Tätigkeit eine "Wirtschaftsdatenbank" und erteilt Bonitätsauskünfte.

<u>Beweiswürdigung</u>: Diese Feststellungen gründen auf einer amtswegigen Recherche beim Internetauftritt der Beschwerdegegnerin (<a href="https://www.ksv.at/unternehmen/organisation">https://www.ksv.at/unternehmen/organisation</a>) sowie einer Einschau ins Firmenbuch zur FN 308571g (beides zuletzt abgerufen am 25. Jänner 2023).

C.2. Mit E-Mail vom 22. Dezember 2020 richtete der Beschwerdeführer unter Beilage einer Kopie seines Personalausweises nachfolgend abgebildetes Auskunftsbegehren an die Beschwerdegegnerin (nicht in 1:1 wiedergegeben, Hervorhebungen durch die Datenschutzbehörde):





Der Kopie seines beigelegten Personalausweises waren ergänzend sein zweiter und dritter Vorname, seine Staatsangehörigkeit und sein Geburtsort zu entnehmen.

Am 21. Jänner 2021 übermittelte die Beschwerdegegnerin nachfolgende Auskunft (Formatierung nicht in 1:1 wiedergegeben, Hervorhebungen durch den Beschwerdeführer):

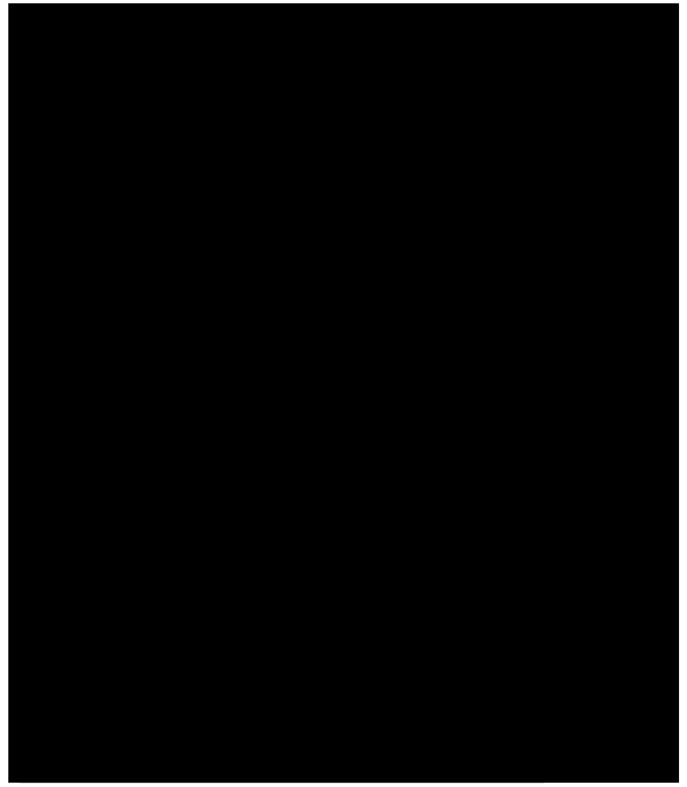


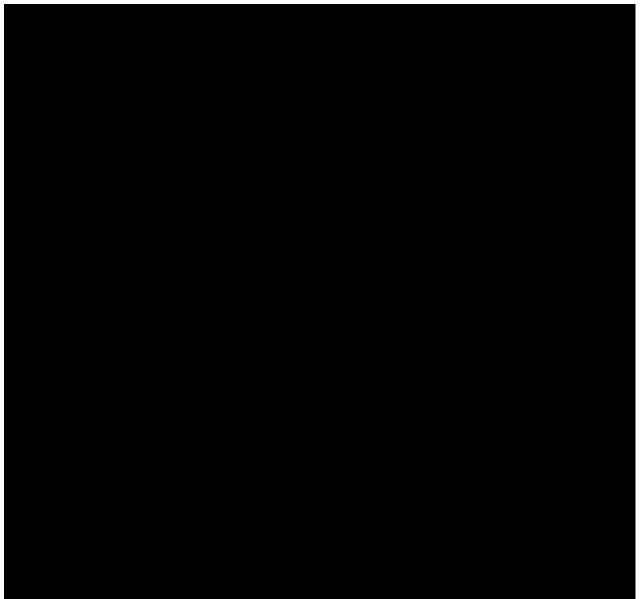
<u>Beweiswürdigung</u>: Die getroffenen Feststellungen zum Auskunftsbegehren sowie Form und Inhalt der (zunächst) erteilten (Negativ-) Auskunft beruhen auf den unbestritten gebliebenen Angaben des Beschwerdeführers im Rahmen seiner verfahrenseinleitenden Eingabe vom 2. Februar 2021 und der hierin vorgelegten Unterlagen(-kopien).

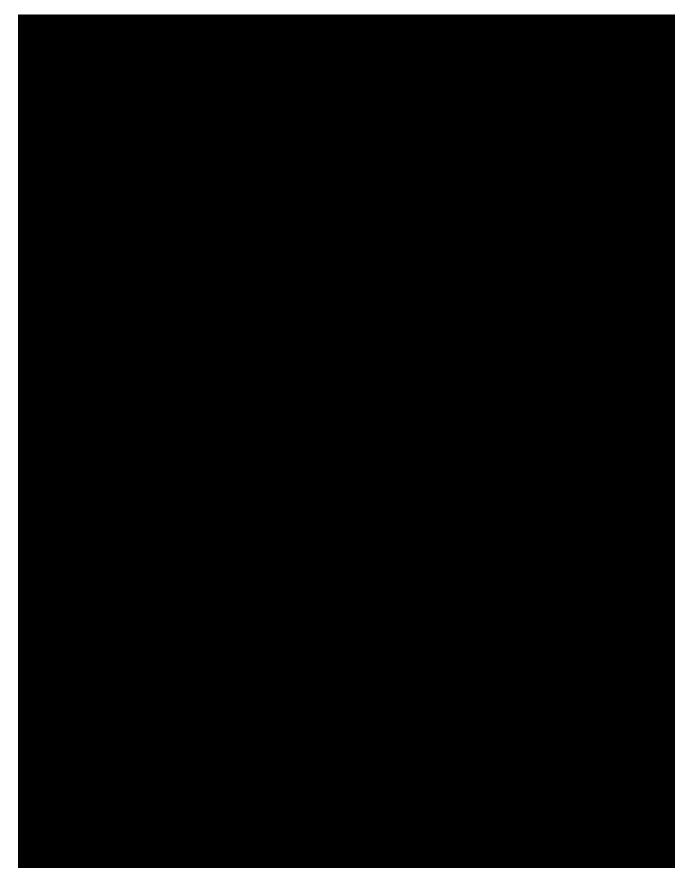
C.3. Anlässlich der Beschwerdeerhebung wurde dem Beschwerdeführer die nachfolgend abgebildete zweite Auskunft erteilt (Auszüge, nicht in 1:1 wiedergegeben, Hervorhebungen durch die Datenschutzbehörde):













Beweiswürdigung: Die getroffenen Feststellungen gründen auf der im laufenden Verfahren erteilten zweiten Auskunft vom 11. Februar 2021, welche die Beschwerdegegnerin selbst der Datenschutzbehörde im Rahmen ihrer Eingabe vom 2. März 2021 bzw. der Beschwerdeführer am 17. März 2021 vorgelegt hat. Auch wurde der Inhalt dieser zweiten Auskunft zu keinem Zeitpunkt bestritten. Dass das verfahrensgegenständliche Dateisystem "Wirtschaftsdatenbank" durch die Beschwerdegegnerin betrieben wird, lässt sich zweifelsfrei aus der oben abgebildeten Auskunft entnehmen und wurde seitens der Beschwerdegegnerin nochmals im Rahmen ihrer Eingabe vom 24. Juni 2022 bestätigt.

C.4. Aus Anlass der Bearbeitung des Auskunftsbegehrens des Beschwerdeführers hat die Beschwerdegegnerin eine ihn betreffende Meldeauskunft eingeholt.

Beweiswürdigung: Diese Feststellung gründet auf dem diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Eingaben vom 17. Februar 2021 ("Darüber hinaus hat die Beschwerdegegnerin mit Einlangen des Auskunftsersuchens eine Meldeanfrage getätigt [...].") und vom 18. August 2021 ("[...] weshalb der KSV1870 bei Einlangen eines Auskunftsbegehrens einer bislang nicht bekannten Person eine Meldeanfrage veranlasst, [...]."). Bestätigt wird dies außerdem durch die seitens des Beschwerdeführers mit seiner Eingabe vom 17. September 2021 vorgelegte Auskunft des Magistrats der Stadt Wien vom 9. März 2021, worin die Beschwerdegegnerin als eine von mehreren Stellen außerhalb des Magistrats der Stadt Wien genannt wird, die den ihn betreffenden Eintrag im Zentralen Melderegister abgefragt hat.

## D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

#### D.1. Zu Spruchpunkt 1

### D.1.1. Zum Verfahrensgegenstand

Der Beschwerdeführer brachte in seiner das Verfahren konstituierenden Eingabe vom 2. März 2021 vor, dass er Beschwerde gemäß Art. 77 DSGVO wegen einer Art. 5 und Art. 6 leg. cit. zuwiderlaufenden Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten erhebe, da der Grundsatz der Zweckbindung verletzt und somit die Datenverarbeitung unrechtmäßig sei. Konkret habe die Beschwerdegegnerin die ihr aufgrund seines Auskunftsbegehrens gemäß Art. 15 DSGVO bekannt gemachten personenbezogenen Daten in ihr Dateisystem "Wirtschaftsdatenbank" gespeichert sowie einen ihn betreffenden Melderegisterauszuges eingeholt.

Die Datenschutzbehörde hat bereits ausgesprochen, dass die Betroffenenrechte in Kapitel III DSGVO (Art. 12 bis 23) taxativ aufgezählt werden, sich eine betroffene Person im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens jedoch auf jede Bestimmung der DSGVO stützen kann, sofern dies im Ergebnis zu einer denkmöglichen Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSG führen kann (vgl. DSB vom 13. September 2018, GZ: DSB-D123.070/0005-DSB/2018, wonach ein Verstoß des Verantwortlichen gegen Art. 32 DSGVO zu einer Verletzung von § 1 Abs.1 DSG führen kann).

Grundsätzlich ist es möglich, dass eine betroffene Person durch eine Art. 5 und Art. 6 DSGVO zuwiderlaufende Datenverarbeitung im Recht auf Geheimhaltung verletzt wird. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass nach stRsp des VwGH Parteienerklärungen (also auch Anbringen [Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger<sup>9</sup> Rz 152]) im Verfahren ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen sind (vgl. auch VwGH 6. November 2006, 2006/09/0094; m.w.N.) und entscheidend ist, wie die Erklärung (vgl. VwGH 28. Juli 2000, 94/09/0308 uA) unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (VwGH 24. Jänner 1994, 93/10/0192; 6. November 2001, 97/18/0160; 19. Jänner 2011, 2009/08/0058; vgl. auch VfSlg 17.082/2003), ist hinsichtlich der verfahrenseinleitenden Eingabe vom

2. Februar 2021 von einer <u>Beschwerde wegen der Verletzung im Recht auf Geheimhaltung gemäß</u> § 1 DSG auszugehen.

D.1.2. Allgemeines zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gewerbetreibenden iSd § 152 GewO 1994

Wie festgestellt, verfügt die Beschwerdegegnerin über eine Berechtigung zur Ausübung des Kreditauskunfteigewerbes iSd § 152 GewO 1994.

Die <u>Verarbeitung bonitätsrelevanter Daten</u> durch eine Kreditauskunftei iSd § 152 GewO 1994 findet Deckung in eben dieser Bestimmung und hängt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dieser Daten folglich nicht von der vorherigen Einwilligung eines Betroffenen ab. Auch ist davon auszugehen, dass durch die gesetzliche Verankerung dieser Tätigkeit der Gesetzgeber von der grundsätzlichen Zulässigkeit dieser gewerblichen Tätigkeit ausgeht, sodass es zur Verarbeitung dieser Daten eine rechtliche Befugnis geben kann. Da die Ausübung dieser gewerblichen Tätigkeit ohne Sammlung, Aufbewahrung und Weitergabe von entsprechenden Daten nicht sinnvoll vorstellbar ist, muss auch angenommen werden, dass der Gesetzgeber <u>in bestimmten Fallkategorien</u> ein die Betroffeneninteressen überwiegendes berechtigtes Interesse dieser Gewerbetreibenden an einer <u>Verwendung von Daten über "Kreditverhältnisse" als gegeben erachtet</u> (vgl. dazu die Empfehlung der Datenschutzkommission vom 7. Mai 2007, GZ K211.773/0009-DSK/2007; vgl. auch OGH vom 21. Jänner 2015, GZ 17 Os43/14y).

Auch wenn die Ausübung dieser gewerblichen Tätigkeit ohne Sammlung, Aufbewahrung und Weitergabe von entsprechenden Daten nicht sinnvoll vorstellbar ist, lässt sich hieraus allerdings <u>nicht auf eine gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datei schließen</u>, da besagte Bestimmung nur die Möglichkeit zur Führung einer solchen Datenbank vorsieht, sie aber <u>nicht als gesetzlicher Auftrag zur generellen Datensammlung angesehen werden kann</u> (vgl. OGH vom 1. Oktober 2008, 6 Ob 195/08g).

Mangels des Bestehens von Spezialregeln für Auskunfteien sind die allgemeinen Grundsätze der DSGVO anzuwenden (vgl. hierzu etwa den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 1. Oktober 2019, GZ: DSB-D124.567/0005-DSB/2019).

D.1.3. Melderegisterauszug anlässlich des Auskunftsbegehrens des Beschwerdeführers nach Art. 15 DSGVO

Wie festgestellt, sind die Daten des Beschwerdeführers von der Beschwerdegegnerin zunächst für den Zweck der Erteilung einer Auskunft nach Art. 15 DSGVO erhoben und in der Folge für den Zweck seiner Bonitätsbewertung bzw. einer ihn betreffenden Informationserteilung zum Zweck des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung in die "Wirtschaftsdatenbank" übernommen worden.

Daher ist festzuhalten, dass es eine "Weiterverarbeitung" personenbezogener Daten darstellt, wenn diese zunächst für Zwecke der Beantwortung eines Auskunftsbegehrens erhoben und in danach in einer Datenbank für Zweck der Bonitätsauskunft gespeichert werden (vgl. dazu auch das Urteil des EuGH vom 20. Oktober 2022, C-77/21, Rn 29).

Festzuhalten ist bereits an dieser Stelle, dass sich die Weiterverarbeitung – unabhängig von einem Kompatibilitätstest – schon deshalb als unrechtmäßig erweist, weil <u>bereits die Datenerhebung infolge Abfrage der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers im Zentralen Melderegister unrechtmäßig war.</u> Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zieht die Unrechtmäßigkeit der Datenermittlung auch die Unrechtmäßigkeit einer Folgeverarbeitung nach sich (siehe dazu das Erkenntnis vom 23. Februar 2021, Ra 2019/04/0054).

Gemäß § 16a Abs. 5 MeldeG kann bestimmten [juristischen] Personen auf Antrag eine Abfrageberechtigung im Wege des Datenfernverkehrs auf die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten, für die keine Auskunftssperre besteht, eröffnet werden, sofern glaubhaft gemacht wurde, dass diese regelmäßige Meldeauskünfte zur erwerbsmäßigen Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen benötigen.

In Hinblick auf die Gewerbeausübung nach § 152 GewO 1994 der Beschwerdegegnerin ist im vorliegenden Fall nicht auszuschließen, dass diese über eine solche Abfrageberechtigung verfügt.

Gemäß § 16a Abs. 5a MeldeG darf eine gemäß Abs. 5 eingeräumte Abfrageberechtigung im konkreten Fall jedoch nur für die glaubhaft gemachten eigenen Zwecke in Anspruch genommen werden.

Soweit die Beschwerdegegnerin – wie sie selbst im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 18. August 2021 schildert – zur Bearbeitung von an sie gerichteten Auskünften iSd § 152 GewO 1994 standardisiert als erstes eine Meldeauskunft zum Auskunftswerber veranlasst, ist darauf hinzuweisen, dass diese Abfrage nicht zur Ausübung der Gewerbetätigkeit als Kreditauskunftei, sondern zunächst nur aus Anlass des Auskunftsbegehrens gemäß Art. 15 DSGVO vorgenommen wird. Vor diesem Hintergrund ist die Abfrage des Melderegisters aber nicht von der Abfrageberechtigung der Beschwerdegegnerin gemäß § 152 GewO 1994 iVm § 16a Abs. 5 MeldeG gedeckt.

In diesem Zusammenhang ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass für das diesbezügliche Vorgehen der Beschwerdegegnerin auch aus Art. 12 DSGVO keine Rechtfertigung ableitbar ist.

Art. 12 Abs. 6 DSGVO sieht lediglich vor, dass ein Verantwortliche bei <u>begründetem Zweifel</u> an der Identität des Betroffenen zusätzliche Informationen anfordern kann, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind. Art. 12 Abs. 6 DSGVO ermöglicht allerdings keine routinemäßige Identitätsprüfung. So darf ein Verantwortlicher beispielsweise nicht von allen Personen, die schriftlich oder per E-Mail einen Auskunftsantrag nach Art. 15 DSGVO stellen, die Vorlage eines Identitätsnachweises verlangen. Ein solches Verlangen ist aber etwa zulässig, wenn der

Verantwortliche die Postanschrift oder E-Mail-Adresse der betroffenen Person bisher nicht kannte oder wenn die von dem Antragsteller angegebene Absenderadresse und die im Datenbestand des Verantwortlichen vorhandene Adresse der betroffenen Person nicht übereinstimmen (vgl. *Bäcker* in *Kühling/Buchner* [Hrsg.], Datenschutz-Grundverordnung [Kommentar] Art. 12 RZ 30).

Standarisierte Identitätsfeststellungsverfahren ohne Beachtung des Einzelfalles sind damit aber für den Verantwortlichen nach dieser Gesetzesbestimmung ausgeschlossen (siehe dazu auch as Erkenntnis des BVwG vom 15. November 2022, GZ W256 2235329-1).

Unbeschadet dessen lag im vorliegendem Fall dem Auskunftsbegehren eine Ausweiskopie bei und wurde die Identität des Beschwerdeführers auch zu keinem Zeitpunkt seitens der Beschwerdegegnerin in Zweifel gezogen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Abfrage des Melderegisters zum Beschwerdeführer aus Anlass des Auskunftsbegehrens gemäß Art. 15 DSGVO durch die Beschwerdegegnerin nicht durch § 16a Abs. 5 MeldeG gedeckt war und daher <u>unrechtmäßig</u> erfolgt ist.

Aber selbst, wenn man davon ausgehen wollte, dass die Datenermittlung rechtmäßig war, war jedenfalls die Weiterverarbeitung unzulässig:

D.1.4. Die Eintragung der Stammdaten des Beschwerdeführers in das durch die Beschwerdegegnerin geführte Dateisystem "Wirtschaftsdatenbank"

Grundsätzlich müssen personenbezogene Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 lit b DSGVO für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden ("Zweckbindungsgrundsatz"). Eine Verarbeitung zu "Sekundärzwecken" durch den Verantwortlichen ist allerdings nicht per se unzulässig (vgl. *Frenzei* in *Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung (2017) Art. 6 Rz. 46). So legt Art. 6 Abs. 4 DSGVO fest, dass, sofern eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, erfolgt, der Verantwortliche einen sogenannten "Kompatibilitätstest" (vgl. *Buchner/Petri* in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung (2017) Art. 6 Rz. 181) durchzuführen hat, sofern keine Einwilligung oder gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

Im Rahmen des Kompatibilitätstests hat der Verantwortliche, nach Einhaltung aller Anforderungen für die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Verarbeitung, unter anderem zu prüfen, ob ein Zusammenhang zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung besteht, in welchem Kontext die Daten erhoben wurden, insbesondere die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, in Bezug auf die weitere Verwendung dieser Daten, um welche Art von personenbezogenen Daten es sich handelt, welche Folgen die beabsichtigte Weiterverarbeitung für die

betroffenen Personen hat und ob sowohl beim ursprünglichen als auch beim beabsichtigten Weiterverarbeitungsvorgang geeignete Garantien bestehen (vgl. Art. 6 Abs. 4 DSGVO sowie ErwGr 50).

Der EuGH hat bereits ausgesprochen, dass die von der DSGVO aufgestellten Kriterien im Hinblick auf eine Weiterverarbeitung die Notwendigkeit einer konkreten, kohärenten und ausreichend engen Verbindung zwischen dem Zweck der Datenerhebung und der Weiterverarbeitung widerspiegeln und es ermöglichen, sich zu vergewissern, dass diese Weiterverarbeitung nicht von den legitimen Erwartungen einer betroffenen Person hinsichtlich der weiteren Verarbeitung ihrer Daten abweicht (vgl. dazu nochmals das Urteil vom 20. Oktober 2022, Rn 36).

Des weiteren hat der EuGH im genannten Urteil festgehalten, dass damit ein Gleichgewicht zwischen dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit und der Rechtssicherheit des Betroffenen einerseits und der Anerkennung einer gewissen Flexibilität zugunsten des Verantwortlichen andererseits sichergestellt werden soll (ebd. Rn 37).

Umgelegt auf den vorliegenden Fall ergibt sich somit Folgendes:

Für die Datenschutzbehörde besteht zunächst <u>kein erkennbarer Zusammenhang</u> zwischen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zum Zweck der Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO und dem Zweck seiner Bonitätsbewertung bzw. einer ihn betreffenden Informationserteilung zum Zweck des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung und wird in diesem Zusammenhang erneut auf das oa. Urteil des OGH hingewiesen, wonach § 152 GewO 1994 zwar die Möglichkeit zur Führung einer Bonitätsdatenbank eröffnet, die Bestimmung aber nicht als gesetzlicher Auftrag zur generellen Datensammlung angesehen werden kann. Darüber hinaus liegt es nach Ansicht der Datenschutzbehörde aber auch <u>nicht in der vernünftigen Erwartungshaltung des Beschwerdeführers</u>, dass seine im Rahmen einer Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO verarbeiteten personenbezogenen Daten von der Beschwerdegegnerin in der Folge zu Bonitätszwecken weiterverarbeitet werden.

Vor dem Hintergrund dieser beiden Erwägungen ist auf die weiteren Kriterien des Kompatibilitätstests nicht mehr einzugehen. Das Ergebnis des Kompatibilitätstests ist als negativ zu bewerten.

Da die Weiterverarbeitung der Daten des Beschwerdeführers durch die Beschwerdegegnerin somit nicht dem Kompatibilitätstest und damit Art. 5 Abs. 1 lit. b iVm Art. 6 Abs. 4 DSGVO entsprochen hat, ist die Eintragung und Speicherung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers in das Dateisystem "Wirtschaftsdatenbank" <u>unrechtmäßig erfolgt</u>.

#### D.2. Zu Spruchpunkt 2:

Da die verfahrensgegenständliche Datenverarbeitung, konkret die Eintragung der Daten des Beschwerdeführers in das durch die Beschwerdegegnerin geführte Dateisystem "Wirtschaftsdatenbank", unrechtmäßig erfolgt ist, war zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes die Beschwerdegegnerin amtswegig nach Art. 58 Abs. 2 lit. d DSGVO anzuweisen, den entsprechenden Eintrag des Beschwerdeführers aus dem Dateisystem "Wirtschaftsdatenbank" zu löschen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von <u>vier Wochen</u> nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig.** Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten.

Die Gebühr ist grundsätzlich elektronisch mit der Funktion "Finanzamtszahlung" zu überweisen. Als Empfänger ist das Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten anzugeben oder auszuwählen (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 10 999/9102, die Abgabenart "EEE -Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Sofern das e-banking-System Ihres Kreditinstituts nicht über die Funktion "Finanzamtszahlung" verfügt, kann das eps-Verfahren in FinanzOnline genutzt werden. Von einer elektronischen Überweisung kann nur dann abgesehen werden, wenn bisher kein e-banking-System genutzt wurde (selbst wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt). Dann muss die Zahlung mittels Zahlungsanweisung erfolgen, wobei auf die richtige Zuordnung zu achten ist. Weitere Informationen

erhalten Sie beim Finanzamt und im Handbuch "Elektronische Zahlung und Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben".

Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde gegenüber der Datenschutzbehörde durch einen der Eingabe anzuschließenden Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine Meldung an das zuständige Finanzamt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat <u>aufschiebende Wirkung</u>. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

